



Planzeichenerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung
SO WEA 1 Sonstiges Sondergebiet, Windenergieanlagen, s. textl. Festsetzung Ziff. 1

Maß der baulichen Nutzung
NH 175 m Höhe baulicher Anlagen, Nabenhöhe, s. textl. Festsetzung Ziff. 3

Verkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Feldmarkweg

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 Wasserflächen, hier Graben III. Ordnung

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 Flächen für die Landwirtschaft, s. textl. Festsetzung Ziff. 2

Sonstige Planzeichen
 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, s. textl. Festsetzung Ziff. 6
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans zugleich Aufhebungsbereich
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Windenergieanlagen Uehrder Berg mit ÖBV"
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Windenergieanlagen Uehrder Berg mit ÖBV" 1. Änderung
 geplante Windenergieanlagen, s. textl. Festsetzung Ziff. 7
 Grenze des Gemeindegebiets

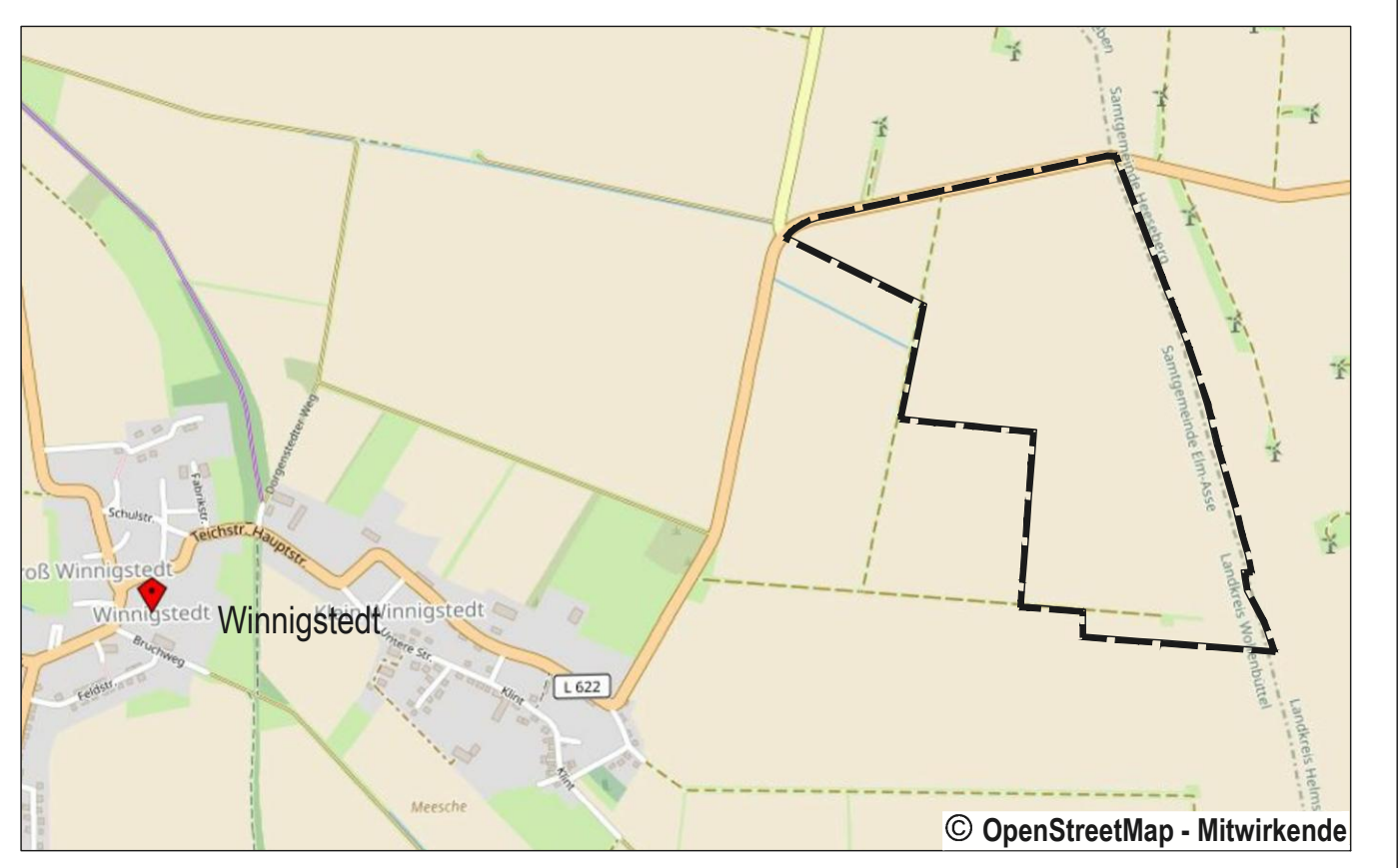
Nachrichtliche Übernahme
 Grenze "Vorranggebiet Windenergienutzung" gem. RROP 2008, 1. Änderung

- Textliche Festsetzungen**
- Sonstige Sondergebiete "Windenergieanlagen" (SO WEA) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a) BauNVO
 Die sonstigen Sondergebiete dienen der Errichtung von Windenergieanlagen.
 Zulässig sind:
 1. Jeweils eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie sowie die diesem Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen.
 2. Die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung mit Ausnahme von Gebäuden.
 - Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a) BauGB
 Die Flächen dienen der Landwirtschaft. Zulässig sind Vorhaben nach § 35 BauGB, die sich nicht störend auf die Funktion der Sondergebiete "Windenergieanlagen" (SO WEA) auswirken. Unzulässig sind Windenergieanlagen und Wohngebäude.
 - Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 BauNVO
 a) Die Höchstgrenze für die Nabenhöhe (NH) von Windenergieanlagen wird mit 175 m über dem Bezugspunkt festgesetzt. Eine höhere Nabenhöhe kann zugelassen werden, wenn der Baugrund dieses erfordert.
 b) Bezugspunkt ist die Höhe der gewachsenen Geländeoberfläche am Anlagenmittelpunkt.
 - Abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB
 Abweichend von § 5 Abs. 2, 1. Halbsatz und § 7 Abs. 1 NBauO wird der einzuhaltende Grenzabstand für Windenergieanlagen innerhalb des Plangeltungsbereichs auf 0,25 H festgesetzt.
 - Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 Eine Windenergieanlage, deren Mastmittelpunkt einen Sicherheitsabstand von 1,5 x (Rotor Durchmesser + Nabenhöhe) zum nächstgelegenen Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen L622 unterschreitet, ist mit einem Eisansatzerkennungssystem so auszustatten, dass der Betrieb der Anlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann.
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
 a) Innerhalb einer Fläche von 20 m Breite (Nr. 1), gemessen vom äußeren, dem Grundstück zugekehrten Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße L622 dürfen Hochbauten, Werbeanlagen und Nebenanlagen, auch solche, die nach NBauO genehmigungsfrei sind, nicht errichtet werden.
 b) Innerhalb einer Fläche von 40 m Breite (Nr. 2), gemessen vom äußeren, dem Grundstück zugekehrten Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße L622, bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des zuständigen Straßenbausträgers.

Bezeichnung	x-Koordinate	y-Koordinate
SO WEA 1	622745	5770472
SO WEA 2	622969	5770190
SO WEA 3	623102	5769856

LGLN
 Landesamt für Geoinformation
 und Landesvermessung Niedersachsen
 Regionaldirektion Braunschweig-Wolfburg
 • Kollisionsamt Wolfenbüttel •
 Stand vom 09.01.2021

M 1:2.000



Gemeinde Winnigstedt
Windenergieanlagen Uehrder Berg II
 zugl. Teilaufhebung
Windenergieanlagen Uehrder Berg mit ÖBV
Bebauungsplan

Stand: § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB